

## STELLUNGNAHME

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergelds

### Stellungnahme zum Referentenentwurf

Die BAG KJS setzt sich für die umfassende Teilhabe und Ausbildung aller junger Menschen ein und engagiert sich intensiv gegen Jugendarmut. Mit dem regelmäßigen Monitor „Jugendarmut in Deutschland“ weisen wir nicht nur darauf hin, dass Jugendliche und junge Erwachsene besonders von Armut betroffen sind, sondern zeigen auch gesellschaftliche und sozialpädagogische Gelingensbedingungen zur Inklusion und Selbstständigkeit junger Menschen auf. Ob das Bürgergeld zukünftig Armut verhindert und Teilhabe ermöglicht, hängt stark von der finanziellen Förderung ab, die im Gesetzentwurf bislang nicht beziffert wird. Auch ein Bezug zu der geplanten Grundsicherung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fehlt noch. Diese Grundsicherung soll und muss armutsfest und teilhabeorientiert allen jungen Menschen zur Verfügung stehen, so dass zukünftig die Bedingungen des Aufwachsens und Lernens von Kindern und Jugendlichen gerechter werden und nicht mehr vorrangig vom Leistungsbezug der Familie im SGB II geprägt sind.

Die Abschaffung der Sonderregelungen bei den Sanktionen für unter 25-Jährige ist richtig und notwendig, sie geht aber aus fachlicher Sicht der katholischen Jugendsozialarbeit nicht weit genug. Bereits im Koalitionsvertrag heißt es: „Der Neuregelung geht eine Evaluation voraus. Damit setzen wir auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes um, wie die Kosten der Unterkunft von Sanktionen auszunehmen und Unter 25-Jährige gleich zu behandeln. Ihnen machen wir im Sanktionsfall ein Coaching-Angebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe (nach § 16h SGB II).“ Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit berichten eindrücklich, dass sich Sanktionen auf die Lebenslagen und die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen nachhaltig negativ auswirken. Sie stehen einer „Beratung auf Augenhöhe“ entgegen und zementieren das Gefühl der jungen Menschen, den Behörden ausgeliefert zu sein. In der Pandemie sind viele junge Menschen aus den Hilfesystemen verschwunden. Um sie wieder zu erreichen, müssen

Hilfen und Angebote in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Sanktionen – auch im Bürgergeld – stehen der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Entwicklung junger Menschen entgegen.

Mit der Einführung des Bürgergeldes und weiteren Änderungen im SGB II geht die Bundesregierung im Hinblick auf die Ausbildung und Teilhabe junger Menschen Schritte in die richtige Richtung, die für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit aber leider oft nicht weit genug gehen. Im Folgenden wollen wir zu Aspekten des Bürgergeld-Gesetz-Entwurfs konkret Stellung nehmen, die vor allem die Teilhabe von jungen Menschen betreffen und sich auf Änderungen im SGB II beziehen:

- Die BAG KJS begrüßt den Wegfall der Obergrenze für Einnahmen von Schüler\*innen aus Erwerbstätigkeit in den Schulferien. Der neue Absatz 7 des § 11a ist aus Sicht der Jugendsozialarbeit ein Schritt zur Angleichung der Lebensverhältnisse für Jugendliche, die in Bedarfsgemeinschaften aufwachsen. Auch die Heraufsetzung der Absetzungs-grenzen im § 11b kann für junge Menschen mit schlechteren Startchancen hilfreich sein. Die Freibetragslösung für Auszubildende ist allerdings lückenhaft, denn nach § 57 SGB III sind nur betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungen förderfähig, nicht aber die schulische Ausbildung. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Auch wurde bereits im Koalitionsvertrag angekündigt, dass die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs für junge Menschen in Bedarfsgemeinschaften grundsätzlich entfallen soll.
- Mit dem Kooperationsplan nach § 15 und der Vertrauenszeit nach § 15a soll ein größeres Maß von Zusammenarbeit auf Augenhöhe etabliert werden. Insbesondere wird die Förderung der Teilhabe der Leistungsberechtigten stärker in den Vordergrund gerückt. Die Umsetzung dieses richtigen Ansatzes wird in erheblichem Maße von der Einstellung, dem Willen und den Kompetenzen der Mitarbeitenden in den Jobcentern abhängen. Daher ist es unerlässlich, sie zu einer Kommunikation und Kooperation auf Augenhöhe zu befähigen und so für den Umgang mit ihren (jungen) Kund\*innen zu sensibilisieren.
- Bereits im Koalitionsvertrag wird auf die Bedeutung der Leistungen nach §16h für die soziale und berufliche Integration junger Erwachsener hingewiesen. Häufig fehlen leider adäquate Angebote der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Leistungsträger für diese Zielgruppe. Oftmals sind aber die notwendigen Angebote nach § 16h weder flächendeckend vorhanden noch verlässlich ausgestaltet. Daher schlagen wir vor, den § 16h,1 im ersten Satz verbindlicher (mit soll statt kann) zu formulieren: „Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, soll die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen ...“. In der Begründung zur Neuformulierung des § 31a, Abs. 6 weist das BMAS auf die notwendige Einbeziehung der Leistungen nach § 16h hin. Durch die vorgeschlagene Formulierung könnte der Grad der Verpflichtung, sich dieser wichtigen Zielgruppe systemferner junger Menschen verstärkt anzunehmen, erhöht werden. Die Einbeziehung von Angeboten nach § 16h in die Aufzählung der durch den Bürgergeldbonus förderfähigen Maßnahmen (§ 16j, 3) kann hier unterstützend wirken.

- Mit den Regelungen des vorgeschlagenen § 16k wird eine ganzheitliche Betreuung im Sinne eines Coachings geschaffen. Die Begründung beschreibt hierzu richtig: “Die Interventions- und Beratungsformen des Coachings ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb gesetzlich nicht festgelegt. (...) Da die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses beim Coaching nach § 16k eine wesentliche Grundlage des Erfolgs ist, werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen verbunden zur Teilnahme am Coaching verpflichtet.“ Fachlich ergibt sich daraus die Notwendigkeit, dass das Coaching durch eine fachkundige Person außerhalb des Jobcenters geleistet wird. Nur so kann sie unabhängig und vertrauensvoll an der Seite der jungen Leistungsberechtigten arbeiten. Das neue Coaching sollte zudem nicht über Ausschreibungen an wechselnde Träger vergeben werden. Um bestehende Beratungs- und Betreuungskontakte erhalten zu können, sollte ein Gutscheilverfahren gewählt werden. Dies sichert das Wunsch- und Wahlrecht für die Leistungsberechtigten, das eine wichtige Voraussetzung für ein Vertrauensverhältnis und ein erfolgreiches Coaching ist.
- Wir begrüßen es sehr, dass durch den Bürgergeldbonus nach § 16j auch die Teilnahme an berufsvorbereitenden und ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen sowie an Angeboten nach § 16h gefördert werden soll.
- Die Abschaffung der Sonderregelungen für Sanktionen für unter 25-Jährige ist rechtlich geboten. Sie geht aber aus unserer fachlichen Sicht nicht weit genug. Die Organisationen der Katholischen Jugendsozialarbeit setzen sich für das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ein, so wie es im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII § 1) festgelegt ist. Dazu gehört eine individuelle Beratung und sozialpädagogische Begleitung (SGB VIII § 13), die mit professioneller Beziehungsarbeit statt Sanktionen reagiert.
- Im § 31b (6) heißt es „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung

einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, indem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.“ Nach unseren umfangreichen Erfahrungen ist es nicht sinnvoll, erst nach Eintritt einer Leistungsminderung die Kooperation mit den jungen Menschen zu aktivieren und ein neues Angebot zu machen. Wenn schon Sanktionen verhängt werden, ist es unbedingt notwendig, vor einer möglichen Leistungsminderung mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kommunizieren. Ein konkreter Bezug zur kommunalen Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) fehlt zudem und sollte ergänzt werden. Auch wenn die Zusammenarbeit der Rechtskreise grundsätzlich über den § 18 SGB II „Örtliche Zusammenarbeit“ geboten ist, gelingt es in der Praxis oft nicht ausreichend oder regelhaft „eine gleichmäßige und gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Dies gilt insbesondere, wenn zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen zwischen den nach Absatz 1 beteiligten Stellen und Einrichtungen abgestimmte, den individuellen Bedarf deckende Leistungen erforderlich sind.“ (§ 18. 2)

- Zuletzt noch ein redaktioneller Hinweis: Im § 2 wird unverändert vom Abschluss einer „Eingliederungsvereinbarung“ gesprochen, die im Entwurf des § 15 aber durch einen „Kooperationsplan“ ersetzt wurde, der unter anderen Bedingungen steht.

Berlin/Düsseldorf, der 22. August 2022

Fachlich verantwortliche Ansprechpartner\*innen für die Stellungnahme:

Andrea Pingel  
Grundsatzreferentin  
BAG KJS  
[andrea.pingel@bagkjs.de](mailto:andrea.pingel@bagkjs.de)  
030 288789-59

Ludger Urbic  
Referent für Jugendsozialarbeit  
BDKJ Bundesstelle  
[urbic@bdkj.de](mailto:urbic@bdkj.de)  
0211 4693-164